



## Prozessvollmacht

Herrn Rechtsanwalt Michael Schwankl

### wird in Sachen wegen

sowohl Prozessvollmacht gemäß § 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO § 67 VwGO und § 73 SGG als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

- Angabe und Entgegennahme von willens Erklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertrags Verhältnissen.
- Entgegennahme von Zustellung und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
- Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis
- Geltendmachung vor Ansprüchen gegen Schädiger Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
- Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendige Auslagen.
- Übertragung der Vollmacht ganz und teilweise auf andere.
- Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gemäß § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugangelegenheiten.
- Strafanträge zu stellen und zurücknehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 a StPO zu erteilen.
- Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
- Vertretung vor den Familiengerechten gemäß § 78 ZPO so wie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Vorsorgeauskünften.
- Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und sozialgerechten sowie in Vorverfahren.
- Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
- Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
- Alle nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweiliger Verfügungen, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich die aus ihrem erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.

Vollmacht gemäß § 141 Abs. 3 ZPO mit der Ermächtigung zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zum Abschluss eines Vergleiches.

Der/ Die Mandant/-in bestätigt mit seiner Unterschrift vor Übernahme des Auftrages darüber unterrichtet worden zu sein, dass die zu erhebenden rechtsanwaltsgebühren nach dem gegenstandswert abgerechnet werden (§ 49 b BRAO)

Der Vollmachtgeber erklärt, das lief von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.

Dorsten,

---

Unterschrift